



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0002/2014

23.12.2013

*****I**
BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs im Hinblick auf die Erfassung von Daten über Güter, Fahrgäste und Unfälle
(COM(2013)0611 – C7-0249/2013 – 2013/0297(COD))

Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Michael Cramer

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Konsultationsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen (Beispiel: „~~ABCD~~“). Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	18
VERFAHREN	20

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs im Hinblick auf die Erfassung von Daten über Güter, Fahrgäste und Unfälle (COM(2013)0611 – C7-0249/2013 – 2013/0297(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0611),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0249/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0002/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Eurostat sollte bei der Erfassung von Daten über Eisenbahnunfälle eng mit der Europäischen Eisenbahnagentur zusammenarbeiten, damit gewährleistet

ist, dass die erhobenen Daten einheitlich und in vollem Maße miteinander vergleichbar sind. Die Rolle der Europäischen Eisenbahnagentur auf dem Gebiet der Eisenbahnsicherheit sollte beständig aufgewertet werden.

Begründung

Die effiziente Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden ist notwendig, damit die Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit der erfassten Daten gewährleistet ist, und um mögliche Störungen bei der Übertragung von Aufgaben von Eurostat auf die Europäische Eisenbahnagentur zu verhindern.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) In ihrem Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 stellt die Kommission fest, dass langfristige Entwicklungen vermutlich zur Streichung oder Vereinfachung der bereits gemäß der Verordnung erhobenen Daten führen werden und dass die Absicht besteht, den Datenübermittlungszeitraum für jährliche Daten über Fahrgäste im Eisenbahnverkehr zu verkürzen.

Geänderter Text

(7) In ihrem Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 stellt die Kommission fest, dass langfristige Entwicklungen vermutlich zur Streichung oder Vereinfachung der bereits gemäß der Verordnung erhobenen Daten führen werden und dass die Absicht besteht, den Datenübermittlungszeitraum für jährliche Daten über Fahrgäste im Eisenbahnverkehr zu verkürzen. ***Die Kommission sollte weiterhin in regelmäßigen Abständen Berichte über die Art der Durchführung dieser Verordnung vorlegen.***

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Es ist besonders wichtig, dass die

Geänderter Text

(10) Es ist besonders wichtig, dass die

Kommission im gesamten Verlauf ihrer Vorbereitungsarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise unterbreitet werden.

Kommission im gesamten Verlauf ihrer Vorbereitungsarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt **und dass sie die Position des Eisenbahnsektors berücksichtigt**. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise unterbreitet werden.

Begründung

Bei der Vorbereitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission den Eisenbahnsektor konsultieren, um sicherzustellen, dass die Position von Eisenbahngesellschaften, die Eisenbahnstatistiken zur Verfügung stellen und nutzen, ausreichend berücksichtigt wird.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden im Hinblick auf die Festlegung der zu liefernden Informationen für die Berichte über die Qualität und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden⁴.

Geänderter Text

(12) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden im Hinblick auf die Festlegung der zu liefernden Informationen für die Berichte über die Qualität und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse **und über die Einzelheiten der Verbreitung der Ergebnisse durch die Kommission (Eurostat)**. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹, ausgeübt werden⁴. **Für den Erlass dieser Rechtsakte sollte im Hinblick auf ihren allgemeinen**

⁴ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁴ ABl. L 55, 28.2.2011, S. 13.

Begründung

Siehe Änderungsantrag zu Artikel 1 Absatz 1 Nummer 4 (Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 91/2003).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 91/2003
Artikel 3 – Absatz 1 – Ziffern 24-30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) In Absatz 1 werden die Ziffern 24-30 gestrichen. **entfällt**

Begründung

Im Einklang mit dem Änderungsantrag betreffend die Beibehaltung von Anhang H über Unfallstatistiken.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 91/2003
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstaben b, d, h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) In Absatz 1 werden die Buchstaben b, d und h gestrichen. **(a) In Absatz 1 werden die Buchstaben b und d gestrichen.**

Begründung

Im Einklang mit dem Änderungsantrag betreffend die Beibehaltung von Anhang H über Unfallstatistiken.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(aa) In Absatz 1 wird folgender
Buchstabe eingefügt:***

***„(ga) Statistiken über die
Schieneninfrastruktur (Anhang Ga);“***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ab) In Absatz 1 wird folgender
Absatz eingefügt:***

***„1a. Eurostat arbeitet bei der Erhebung
von Unfalldaten und der
Datenqualifizierung eng mit der
Europäischen Eisenbahnagentur
zusammen, damit gewährleistet ist, dass
die von der Europäischen
Eisenbahnagentur gemäß dem Anhang
der Richtlinie 2009/149/EG über die
Eisenbahnsicherheit erfassten Daten mit
den von Eurostat für andere
Verkehrsträger erhobenen Unfalldaten in
vollem Maße vergleichbar sind.“***

Begründung

Statistische Daten über Eisenbahnunfälle sollten künftig nur von der Europäischen Eisenbahnagentur erfasst werden, damit eine doppelte Berichterstattung vermieden wird. Es bedarf aber einer engen Zusammenarbeit zwischen Eurostat und der Europäischen Eisenbahnagentur in Bezug auf Unfalldaten, insbesondere, was die Datenqualifizierung anbelangt.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Verordnung (EG) Nr. 91/2003
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission wird ermächtigt, zur Berücksichtigung wirtschaftlicher und technischer Entwicklungen gemäß Artikel 10 delegierte Rechtsakte zu erlassen im Hinblick auf die Anpassung des Inhalts der Anhänge und der Meldeschwellen nach den Absätzen 1 und 3.“

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, zur Berücksichtigung wirtschaftlicher und technischer Entwicklungen gemäß Artikel 10 **gegebenenfalls** delegierte Rechtsakte zu erlassen im Hinblick auf die Anpassung des Inhalts der Anhänge und der Meldeschwellen nach den Absätzen 1 und 3.“

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 4
Verordnung (EG) Nr. 91/2003
Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Statistiken, die auf der Grundlage der in den Anhängen A, C, E, F, G und L aufgeführten Daten erstellt werden, werden von der Kommission (Eurostat) verbreitet.

Geänderter Text

Statistiken, die auf der Grundlage der in den Anhängen A, C, E, F, G, **Ga, H** und L aufgeführten Daten erstellt werden, werden von der Kommission (Eurostat) **spätestens 12 Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums der Ergebnisse** verbreitet.
Die Einzelheiten der Verbreitung der Ergebnisse werden von der Kommission nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren festgelegt.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 91/2003
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) In Artikel 8 wird der folgende Absatz eingefügt:

„1a. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Qualität der übermittelten Daten zu gewährleisten.“

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 91/2003
Artikel 9**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Artikel 9 **wird gestrichen.**

(6) Artikel 9 **erhält folgende Fassung:**

„Artikel 9

Bericht

Bis zum [TT/MM/JJJJ][drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle drei Jahre legt die Kommission nach Anhörung des Ausschusses für das Statistische Programm dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Der Bericht enthält insbesondere

(a) eine Beurteilung des Nutzens, den die erstellten Statistiken für die Union, die Mitgliedstaaten sowie die Lieferanten und Nutzer der statistischen Informationen im Verhältnis zu den Kosten erbringen;

(b) eine Beurteilung der Qualität der statistischen Informationen insbesondere in Bezug auf Datenverluste infolge der Abschaffung der vereinfachten Berichterstattung;

(c) die Ermittlung der Bereiche, für die in Anbetracht der erzielten Ergebnisse Verbesserungen möglich sind, und der

Änderungen, die für notwendig erachtet werden.“

Begründung

Es muss dafür gesorgt werden, dass Maßnahmen zur Verringerung des Aufwands für Datenlieferanten nicht zu wesentlichen Einbußen bei der Datenqualität insbesondere durch die Abschaffung der vereinfachten Berichterstattung führen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 7

Verordnung Nr. 91/2003

Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 5 wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit übertragen** ab dem [das genaue Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung ist vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen].

Geänderter Text

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 5 wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** übertragen ab dem [das genaue Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung ist vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen]. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 9 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Anhang A – Spalte 2 – Feld 1 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(9a) In Anhang A Spalte 2 Feld 1
wird der folgende Absatz angefügt:
„Mit Verbundstoffbremsklötzen
ausgestattete oder nachgerüstete
geräuscharme Güterwagen nach
- Anzahl“.**

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 10

Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Anhänge B, D, H, I

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Die Anhänge B, D, **H** und I werden gestrichen.

(10) Die Anhänge B, D und I werden gestrichen.

Begründung

Die Anforderung der Erhebung von Unfalldaten sollte weiterhin sowohl für Eurostat als auch die Europäische Eisenbahnagentur gelten.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 11 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Anhang F – Spalte 2 – Feld 1 – Absätze 1 und 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Anhang F wird wie folgt geändert:

(a) In Spalte 2 Feld 1 Absatz 1 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„– Tonnenkilometer“;

(b) In Spalte 2 Feld 1 Absatz 2 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„– Personenkilometer“;

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 11 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Anhang F – Spalte 2 – Feld 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) Anhang F wird wie folgt geändert:

(a) In Spalte 2 Feld 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„– entfernungsabhängiger Anteil des Schienengüterverkehrs pro Tonnen-km am Gesamtverkehrsaufkommen gemäß der folgenden Entfernungskategorien:

– $d \leq 50$ km

– $50 \text{ km} < d \leq 150$ km

– $150 \text{ km} < d \leq 300$ km

– $300 \text{ km} < d \leq 500$ km

– $500 \text{ km} < d \leq 750$ km

– $750 \text{ km} < d \leq 1000$ km

– $d > 1000$ km;“

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 11 c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Anhang F – Spalte 2 – Feld 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11c) Anhang F wird wie folgt geändert:

(b) Spalte 2 Feld 3 wird wie folgt geändert:

***„– Für ‚Tonnen‘ und ‚Tonnen-km‘:
Jedes Jahr;***

– Für ‚Zahl der Fahrgäste‘ und
‚Personen-km‘: Alle fünf Jahre“.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 11 d (neu)
Verordnung (EG) Nr. 91/2003
Anhang H

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11d) Anhang H wird wie folgt geändert:

*(a) In Spalte 2 Feld 1 wird folgender
Spiegelstrich angefügt:*

„– Zahl der Zwischenfälle (Tabelle H2)“;

*(b) In Spalte 2 Feld 4 erhält Zeile 2
folgende Fassung:*

*„Tabelle H2: Zahl der Unfälle und
Zwischenfälle, an denen
Gefahrguttransporte beteiligt sind“;*

*(c) In Spalte 2 Feld 7 erhält Ziffer 1
Spiegelstrich 3 folgende Fassung:*

*„– Unfälle an Bahnübergängen
einschließlich der nicht von
Eisenbahnfahrzeugen verursachten
Unfälle“*

*(d) In Spalte 2 Feld 7 erhält Ziffer 2
Spiegelstrich 1 folgende Fassung:*

*„– Gesamtzahl der Unfälle und
Zwischenfälle, an denen mindestens ein
Eisenbahnfahrzeug beteiligt ist, das
gefährliche Güter gemäß der Liste in
Anhang K befördert“;*

*(e) In Spalte 2 Feld 7 erhält Ziffer 2
Spiegelstrich 2 folgende Fassung:*

*„– Zahl derartiger Unfälle und
Zwischenfälle, bei denen gefährliche
Güter freigesetzt werden“.*

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Anhänge L und G a (neu)

Vorschlag der Kommission

(12) **Anhang L wird** gemäß dem Anhang dieser Verordnung hinzugefügt.

Geänderter Text

(12) **Die Anhänge Ga und L werden** gemäß dem Anhang dieser Verordnung hinzugefügt.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geänderter Text

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. **Sie wird binnen drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung mit der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 konsolidiert.**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang C – Spalte 2 – Feld 1 – Absatz 2 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Anhang C

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mit ERTMS ausgerüstete Lokomotiven nach

– Anzahl

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang C a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Anhang G a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) Folgender Anhang wird angefügt:

„Anhang Ga

Schieneninfrastrukturdaten

***1. Kilometerzahl der mit ERTMS
ausgerüsteten Schieneninfrastruktur;***

***1a. Länge des durchgängig mit ERTMS
ausgerüsteten Schienennetzes in
Kilometern (in dem Mitgliedstaat);***

***2. Anzahl der grenzüberschreitenden
Zugangspunkte zur
Schieneninfrastruktur, die häufiger als
jede Stunde, als alle zwei Stunden und
weniger häufig als alle zwei Stunden für
den Personenverkehr genutzt werden;***

***3. Anzahl der grenzüberschreitenden
Zugangspunkte zur
Schieneninfrastruktur, die nicht mehr für
den Personen- oder Güterverkehr genutzt
werden oder abgebaute
Schieneninfrastruktur;***

***4. Anzahl der barrierefreien, für Personen
mit eingeschränkter Mobilität und
Personen mit Behinderungen zugängliche
Bahnhöfe.".***

BEGRÜNDUNG

Hintergrund

In der Verordnung (EG) Nr. 91/2003, für die die die Kommission Änderungen vorschlägt, werden gemeinsame Vorschriften zur Erstellung von Statistiken des Eisenbahnverkehrs festgelegt. In diesem Rahmen werden Daten zum Güter- und Personenverkehr sowie Daten über die Verkehrsströme, im Schienennetz und die Unfälle erhoben.

Vorschlag der Kommission

Mit dem Vorschlag wird die Verordnung (EG) Nr. 91/2003 vereinfacht, indem nur die „ausführlichen“ Berichterstattungsanforderungen beibehalten und das derzeitige Konzept der vereinfachten Berichterstattung aufgegeben wird; dadurch wird die Belastung der Mitgliedstaaten und der Antwortgeber ohne einen erhebliche Rückgang der Qualität der Daten über den Güter- und Personenverkehr auf der Schiene verringert und die Aktualität und Verbreitung der Daten über den Personenverkehr auf der Schiene verbessert.

Für kleinere Unternehmen unter den festgesetzten Schwellen müssten die Mitgliedstaaten eine „Gesamtangabe“ für die aggregierten Indikatoren in einem eigenen Anhang melden.

Die Kommission schlägt vor, die Anforderung der Befassung von Daten über Unfälle zu streichen, da diese Statistiken auch von der Europäischen Eisenbahnagentur (ERA) erhoben werden.

Schließlich trägt die vorgeschlagene Änderung der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 den Anpassungen an den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechnung im Hinblick auf die der Kommission übertragenen delegierten Befugnisse und Durchführungsbefugnisse Rechnung.

Standpunkt des Berichterstatters:

Der Berichterstatter begrüßt die Absicht der Kommission, die Regeln für die Erstellung der Statistik des Eisenbahnverkehrs in der Europäischen Union zu vereinfachen und die bestehenden Komitologiebestimmungen an die delegierten Rechtsakte und die Durchführungsrechtsakte anzupassen.

Der Berichterstatter ist jedoch der Ansicht, dass die Erhebung von Daten auch auf Schieneninfrastrukturdaten ausgedehnt werden sollte, und dass mehr Messvariablen in die Statistik über den Personenverkehr einbezogen werden sollten, insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitende Verbindungen, die im Zentrum der Verkehrspolitik der EU stehen sollten. Er schlägt vor, einige Datenkategorien hinzuzufügen, wie z.B. die Anzahl und Art der Züge, beförderte Fahrräder (auf der Grundlage von Artikel 6 der Verordnung über den Personenverkehr auf der Schiene), die Anzahl mit Verbundstoffbremsklötzen ausgerüsteter neuer und nachgerüsteter geräuscharmer Güterwagen (auf der Grundlage der neuen Verordnung Fazilität 'Connecting Europe' (CEF)).

Der Berichterstatter ist auch der Auffassung, dass eine Notwendigkeit der Anpassung der der Kommission übertragenen Befugnisse zur Wahrung der Vorrechte des Europäischen

Parlaments besteht.

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass Eurostat nicht die Anforderung der Erhebung von Daten über Unfälle entzogen werden sollte. Stattdessen muss eine Zusammenarbeit bei der Datenerhebung mit der Europäischen Eisenbahnagentur sichergestellt und umgesetzt werden. Ferner ist eine Anforderung zur Erhebung von Daten über Zwischenfälle hinzuzufügen, da dies zu mehr Sicherheit im Schienenverkehr beiträgt.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs im Hinblick auf die Erfassung von Daten über Güter, Fahrgäste und Unfälle	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0611 – C7-0249/2013 – 2013/0297(COD)	
Datum der Konsultation des EP	30.8.2013	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 10.9.2013	
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 10.9.2013	
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	JURI 11.9.2013	
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Michael Cramer 25.9.2013	
Prüfung im Ausschuss	14.11.2013	16.12.2013
Datum der Annahme	17.12.2013	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+	40
	-	5
	0	1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Magdi Cristiano Allam, Inés Ayala Sender, Georges Bach, Erik Bánki, Izaskun Bilbao Barandica, Antonio Cancian, Michael Cramer, Joseph Cuschieri, Philippe De Backer, Luis de Grandes Pascual, Christine De Veyrac, Saïd El Khadraoui, Ismail Ertug, Carlo Fidanza, Knut Fleckenstein, Jacqueline Foster, Franco Frigo, Mathieu Grosch, Jim Higgins, Juozas Imbrasas, Dieter-Lebrecht Koch, Georgios Koumoutsakos, Werner Kuhn, Jörg Leichtfried, Bogusław Liberadzki, Marian-Jean Marinescu, Gesine Meissner, Mike Nattrass, Hubert Pirker, Dominique Riquet, Petri Sarvamaa, David-Maria Sassoli, Vilja Savisaar-Toomast, Olga Sehnalová, Brian Simpson, Silvia-Adriana Țicău, Giommara Uggias, Peter van Dalen, Patricia van der Kammen, Roberts Zīle	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Jean-Jacob Bicep, Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz, Alfreds Rubiks, Sabine Wils, Karim Zérifi	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Ivo Strejček	
Datum der Einreichung	6.1.2014	